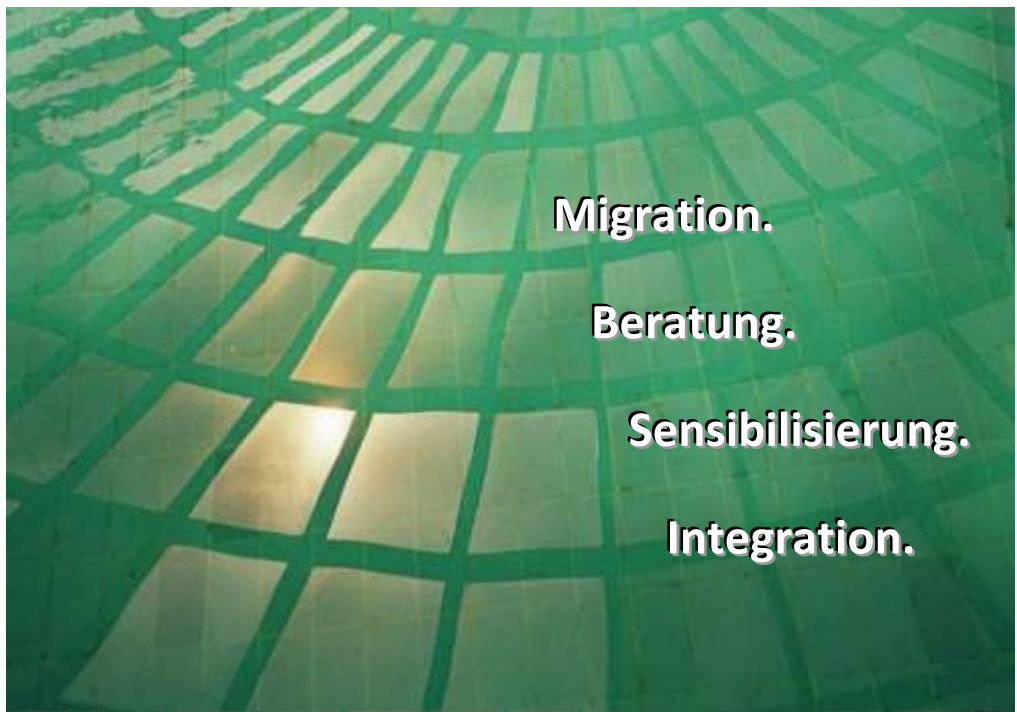




MIGRA

FÖRDERUNG DER INTEGRATION VON MIGRANTINNEN
DURCH BERATUNG UND SENSIBILISIERUNG



Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen
Wien • Innsbruck

Diese Broschüre ist im Rahmen des Projekts „MIGRA – Förderung der Integration von Migrantinnen durch Beratung und Sensibilisierung“ (August 2009 - Juli 2010) entstanden.

Im Zentrum des Projekts MIGRA stand die Sensibilisierung für die besonderen Anliegen und Probleme von Frauen mit Migrationshintergrund. Elf PartnerInnen aus Italien, Österreich, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn haben sich dazu zu einem tragfähigen Netz aus Institutionen und NGOs zusammengeschlossen. Im Rahmen von nationalen und internationalen Seminaren, in denen es um Austausch, Vernetzung und Wissensvermittlung u.a. in (fremden)rechtlichen Belangen ging, konnte eine große Anzahl von MultiplikatorInnen erreicht werden. Die Zielgruppe war breit gefächert, es haben MitarbeiterInnen aus Frauenorganisationen wie etwa Beratungsstellen und Gewaltschutzeinrichtungen/Frauenhäuser, aus MigrantInnenorganisationen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Schulen, öffentlichen Institutionen, Familienberatungsstellen, kirchlichen Einrichtungen, Gesundheits- und Pflegediensten sowie AkteurInnen aus Arbeitsmarkt-, Sozial- und Gleichstellungspolitik am nationalen und transnationalen Austausch teilgenommen.

Informationen zu Aktivitäten, Inhalten, Vortragsunterlagen unter www.frauenberatung.eu/migra

Projektleitung und –koordination: Netzwerk österreichischer Frauen-und Mädchenberatungsstellen

Projektfinanzierung: EU-Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger (2007-2013), Aktion: Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft“ • Bundeskanzleramt Österreich/Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst

Impressum:

Netzwerk österreichischer Frauen-und Mädchenberatungsstellen

1060 Wien, Stumpergasse 41-43/II/R3 • 6020 Innsbruck, Gutenbergstraße 9/3

Verantwortlich für Inhalt und Layout: Rosemarie Ertl

Wien, 2010

Inhaltsverzeichnis

- 1 Ausgangsbasis Projekt MIGRA
- 2 Migration.Beratung.Sensibilisierung.Integration.
- 3 Fachspezifische Informationen zur Beratung
 - 3.1 (Anti)Diskriminierung
 - 3.1.1 Europäische Gleichbehandlungsrichtlinien bewirken Diskriminierungsschutz
 - 3.1.2 Gleichbehandlungsgesetze in Österreich
 - 3.1.3 (Anti)Diskriminierung im (beruflichen) Alltag: der persönliche Beitrag
 - 3.2 Rechtliche Grundlagen für die Beratung
 - 3.2.1 Gesetzliche Regelungen von Zuwanderung und Beschäftigung
 - 3.2.2 Gewaltschutz bei familiärer Gewalt
 - 3.3 Psychologische Beratung und Psychotherapie
- 4 Spezifische Projekte & Angebote für Migrantinnen
 - 4.1 Zwangsheirat
 - 4.2 Mentoring für politische Partizipation von Migrantinnen
 - 4.3 Kulturelle Mediation in der Gesundheitsprävention, Beratungs- und Unterstützungsarbeit mit und für Sexarbeiterinnen
 - 4.4 Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels
- 5 Adressen & Kontakte
- 6 Links & Literatur

1 Ausgangsbasis Projekt MIGRA

Die Gesellschaften der EU-Staaten zeichnen sich durch zunehmende religiöse, ethnische und kulturelle Vielfalt aus. Immer mehr Menschen aus der ganzen Welt wechseln vorübergehend oder dauerhaft ihren Wohnsitz und die Staaten der EU sind einerseits bevorzugtes Einwanderungsgebiet, andererseits ist auch die Binnenmigration innerhalb der EU mit besonderen Herausforderungen verknüpft. Das Prinzip der multikulturellen Gesellschaft prägte in den letzten Jahrzehnten den politischen Diskurs westlicher Demokratien. Integration bei gleichzeitigem Schutz von minoritären Gruppen (Antidiskriminierungsrichtlinien, Einrichtung von Gleichstellungsbehörden zum Schutz von Minderheiten) war Grundlage dieser Politik. Seit Beginn des 21. Jahrhunderts, mit den Anschlägen von New York, Madrid, London bekamen jedoch jene politischen Tendenzen, die von Rassismus und religiöser Intoleranz geprägt sind, Aufwind. Parallel dazu scheint die „Pluralismustoleranz“ innerhalb der Gesellschaft wieder stärker in Gefahr zu geraten. Menschen anderer Hautfarbe und/oder Religion sind neuen Formen der Diskriminierung ausgesetzt.

Auch in Bezug auf Frauenrechte ist diese Tendenz merkbar. Der in den letzten Jahren fast allgegenwärtige Begriff „traditionsbedingte Gewalt“, der in Zusammenhang mit Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung verwendet wird, übertönt bisweilen, worum es eigentlich geht. Verletzungen des Rechts auf Autonomie, körperliche und psychische Unversehrtheit von Frauen, das in nationalen und internationalen Grundrechten festgeschrieben und wichtiger Teil des europäischen Wertesystems ist, geraten bei Migrantinnen zunehmend in den Fokus von „Kultur“ oder „Religion“. Alltägliche Probleme von Migrantinnen wie Arbeitsrechte, Aufenthaltsrechte, häusliche Gewalt, Armuts- und Bildungsfragen treten so nur allzu leicht in den Hintergrund.

Gesetzliche Regulative, aber auch aus Traditionen gewachsene Wertvorstellungen sind bestimmend für das Leben von Migranten und Migrantinnen in ihrem Aufnahmeland. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Integration nur gelingen kann, wenn das Aufnahmeland bereit ist, die Zuwandernden willkommen zu heißen. Gleichzeitig ist ein gewisses Maß an Aufenthaltssicherung eine Grundvoraussetzung, überhaupt die Möglichkeit und den Wunsch nach Zugehörigkeit im Aufnahmeland entstehen zu lassen.

2 Migration.Beratung.Sensibilisierung.Integration.

Ziel des Projekts MIGRA war es, für die besonderen Anliegen und Probleme von Migrantinnen zu sensibilisieren und MultiplikatorInnen in Seminaren und Workshops erprobte Werkzeuge für Beratung und Unterstützung dieser Bevölkerungsgruppe zu vermitteln.

Migration - Was ist darunter zu verstehen?

Für den Begriff Migration gibt es keine eindeutige politische Definition. Unumstritten ist jedoch das Verständnis von Migration als einer Wanderbewegung über nationalstaatliche Grenzen hinweg – damit sind sowohl der Grenzübertritt in einen Nachbarstaat als auch eine Wanderung über weitere geographische Distanzen hinweg gemeint. Auch in der Forschung existiert kein einheitliches Verständnis. Es gibt lediglich einen Konsens darüber, dass Migration nicht nur internationale Umsiedelung bedeutet, sondern auch die Wanderung zwischen Regionen innerhalb von nationalstaatlichen Grenzen als Phänomen der Migration mit betrachtet werden muss.¹

Neben der (1) geographischen Distanz und räumlichen Mobilität können noch drei weitere Dimensionen unterschieden werden: (2) die Dauer eines Ortswechsels, (3) der Umfang von Wanderungsbewegungen sowie (4) die Ursachen, Motive und Ziele für Migration und Flucht (Push- und Pull-Faktoren)². Unter Push-Faktoren werden die Druckfaktoren in der Ausgangsregion, unter Pull-Faktoren die Sog-Faktoren in der Zielregion verstanden.

Ergänzend dazu unterscheidet Lutz³ folgende Wanderungsformen:

- freiwillige (Arbeits-, Abenteuer-, Heirats-, Qualifikations-) und Zwangs-Migration (Flucht aus politischen, religiösen oder ökologischen Gründen, Vertreibung, Zwangsprostitution)
- Armuts- sowie ‚betterment‘- (Steigerung des Lebensstandards) und ExpertInnen- oder Karrieremigration
- Binnen- und internationale/interkontinentale sowie transnationale Migration
- temporäre, permanente und Pendel-Migration

Feminisierung von Flucht und Migration

Der Gesamtanteil der in Österreich lebenden und im Ausland geborenen Frauen lag zu Jahresbeginn 2009 mit 51,7% (725.000) über dem der im Ausland geborenen Männer und entspricht damit der Tendenz zur Zunahme an Frauenmigration, ein Trend, der sich auch in den PartnerInnenländern bestätigt hat.

„Es gibt ein Vielzahl von ‚Push- und Pull-Faktoren‘, die die Migration der Frauen auslösen und beeinflussen. Dennoch wird die Migration der Frauen von keinen anderen Faktoren (...) so grundlegend und so tiefgreifend determiniert wie von dem Faktor des Geschlechts. Die anderen Faktoren entfalten erst in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Merkmal des Geschlechts ihre negativ verstärkende Wirkung“.⁴

¹ vgl. Birsl 2005

² vgl. Treibel 1999: 20f, zit.n. Birsl 2005: 19

³ Lutz 2008: 566

⁴ Han 2003: 12

Wie bereits die Internationale Organisation für Migration (IOM) in ihrem Bericht über weltweite Migration 2000 betont, ist eine auffallende Tendenz hin zu einer Feminisierung von Flucht und Migration feststellbar, was ebenso durch den World Migration Report 2000 sowie von den Vereinten Nationen und Amnesty International bestätigt wird⁵. In den vorliegenden Statistiken über MigrantInnen sind fast die Hälfte Frauen, wobei davon ausgegangen wird, dass sie unter den Flüchtlingen weltweit die Mehrheit darstellen⁶. Die Zahl weiblicher Flüchtlinge, denen es gelingt, im Ausland Asyl zu beantragen ist im Vergleich zu denjenigen, die im eigenen Land zu Vertriebenen geworden sind, sehr gering. Dadurch lässt sich auch erklären, warum in den Medien ein verzerrtes Bild der Realität über die Flüchtlingsbewegung abgebildet wird: In Europa landen überwiegend männliche Flüchtlinge, die wesentlich bessere Unterstützungssysteme für eine organisierte Flucht haben und auch seltener durch familiäre Sorgepflichten an einer Flucht behindert werden⁷.

Um eine nachhaltige, effektive und gerechte Migrations- und Integrationspolitik betreiben zu können, ist es daher unumgänglich, verstärkt auf genderspezifische Aspekte zu achten.

Beratung – Empowerment durch Wissen und Information

Die Beratung von Migrantinnen erfordert ein spezifisches Knowhow sowohl in psychologischer/psychotherapeutischer Hinsicht als auch in Bezug auf rechtliche Grundlagen. Durch die Beratungsarbeit soll der Migrationsprozess begleitet und unterstützt werden, damit Migrantinnen ihre Rechte autonom und selbständig durchsetzen können. Die Beratung zielt darauf ab, sie in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken und ihnen Werkzeuge in die Hand zu geben, damit sie unabhängig Entscheidungen treffen und aktiv in der Gesellschaft partizipieren können.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Beratungsarbeit begleitende Öffentlichkeits- und Medienarbeit soll die Sensibilisierung von Behörden, Medien und der Gesellschaft bewirken. Der Fokus liegt dabei auf den Rechten von Migrantinnen, den Hintergründen für Frauenmigration sowie den emotionalen und psychischen Folgen von Migrationsprozessen.

„Nicht zuletzt erachten wir die Öffentlichkeitsarbeit als einen wichtigen Schwerpunkt unserer Arbeit, weil nur über gezielte Informations-, Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit einer größeren Öffentlichkeit die Hintergründe, Ursachen und Zusammenhänge von Migration aufgezeigt

⁵ vgl. Rohr 2002

⁶ vgl. Lutz 2008

⁷ vgl. Rohr 2002

werden können und dem Sensationsjournalismus sowie der vorurteilsgeprägten Fremdenfeindlichkeit entgegengewirkt werden kann“.⁸

Integration & Partizipation

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist ein zentrales politisches Thema – sowohl auf europäischer Ebene als auch in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Innerhalb der EU gibt es zwar eine allgemeine Zielsetzung für die Integrationspolitik - als wesentliche Faktoren in Zusammenhang mit einer verantwortungsbewussten Integrationspolitik gelten etwa das Erlernen der Sprache des Aufnahmelandes, die Ermöglichung einer Arbeitsaufnahme, eine bessere Organisation des Familienzuzugs sowie ein ausgeglichenes Verhältnis von Rechten und Pflichten - die Umsetzung auf nationaler Ebene verbleibt aber im Verantwortungsbereich der Mitgliedsstaaten. Tatsächlich hatten die beschlossenen EU-Richtlinien in den Bereichen Antidiskriminierung sowie Familienzusammenführung und des weiteren in Bezug auf die Zielgruppen Studierende, Forschende und langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige Auswirkungen auf die Rechtsstellung von MigrantInnen und führten zu einheitlichen Mindeststandards⁹.

Integration bedeutet die gleichberechtigte Partizipation in der Gesellschaft und nicht nur die einseitige Anpassung. Um Integration zu gewährleisten, ist neben der sozialen auch die politische Partizipation eines der wichtigsten Mittel zur Zielerreichung.

3 Fachspezifische Informationen zur Beratung

3.1 (Anti)Diskriminierung

Mit dem Thema (Anti)Diskriminierung konnten sich die TeilnehmerInnen in zwei MIGRA-Seminaren auseinandersetzen. Einmal ging es um Informationen zum Gleichbehandlungsgesetz als Diskriminierungsschutz auf rechtlicher Ebene und ein anderes Mal um die Auseinandersetzung mit den eigenen Anteilen an (anti)diskriminierendem Verhalten im (beruflichen) Alltag.

3.1.1 Europäische Gleichbehandlungsrichtlinien bewirken Diskriminierungsschutz

Der Rat der Europäischen Union, in dem die Regierungen der Mitgliedsstaaten vertreten sind, hat im Jahr 2000 Richtlinien¹⁰ zum Diskriminierungsschutz erlassen.

⁸ LEFÖ 2009

⁹ vgl. Schütz 2007

¹⁰ Unter Richtlinien sind Rechtsvorschriften zu verstehen, die alle Mitgliedsstaaten in einer bestimmten Frist in ihrer jeweiligen Rechtsordnung umsetzen müssen.

Die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (2000/43/EG) betrifft die Lebensbereiche Arbeitswelt, Sozialschutz, Gesundheitsdienste, Bildung, Güter und Dienstleistungen sowie Wohnen. Die Richtlinie zur Gleichbehandlung im Bereich Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG) erweitert den Diskriminierungsschutz für die Arbeitswelt um das Gebot der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Religion oder der Weltanschauung, aufgrund des Alters, einer Behinderung oder sexuellen Orientierung. Die Richtlinien definieren, was rechtlich unter Diskriminierung zu verstehen ist. Der Diskriminierungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in der Europäischen Union ungeachtet der Nationalität, der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsstatus. Langfristig Aufenthaltsberechtigte sind auch durch die Gleichbehandlungsvorschriften des Artikel 11 der Richtlinie 2003/109/EG geschützt, die für den Zugang zu Beschäftigung, für die Arbeitsbedingungen, die berufliche Bildung und die Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome gelten.¹¹

3.1.2 Gleichbehandlungsgesetze in Österreich

Die Umsetzung der europäischen Antirassismusrichtlinie (2000/43/EG) sowie Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie (2000/78/EG) hatte einen bedeutenden Einfluss auf die österreichische Rechtslage. In Österreich ist der Schutz vor Diskriminierung in mehreren Gesetzen geregelt, verschiedene Diskriminierungsgründe werden dabei meist im gleichen Gesetz und von den gleichen Institutionen behandelt. Weiters spielt die Unterscheidung zwischen privaten Arbeitsverhältnissen und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst eine Rolle.

In Österreich wurde bereits 1979 das erste Gleichbehandlungsgesetz (GlbG) verabschiedet – dieses regelte vorerst die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft, 1992 folgte das Gleichbehandlungsgesetz für den öffentlichen Dienst.

Mit 2004 trat das erweiterte Gleichbehandlungsgesetz in Kraft¹², welches Diskriminierung in der Arbeitswelt auf Grund der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, aufgrund des Alters oder sexuellen Orientierung (Antidiskriminierung) verbietet¹³. Darüber hinaus gilt das Verbot der Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit (Antirassismus) auch in den Bereichen soziale Sicherheit, Gesundheitsdienste, Bildung sowie Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen (einschließlich Wohnraum). Eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit gilt jedoch nicht als Diskriminierung.¹⁴

¹¹ vgl. Gleichbehandlungsanwaltschaft 2009

¹² Novelle des österreichischen Gleichbehandlungsgesetzes 2008

¹³ Eigene Gesetze regeln das Verbot von Diskriminierung von Menschen mit Behinderung.

¹⁴ vgl. Gleichbehandlungsanwaltschaft 2009

An Diskriminierungsformen werden unterschieden: mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung, Anweisung zur Diskriminierung, Belästigung, Benachteiligungsverbot, Diskriminierung wegen Angehörigeneigenschaft.

Indirekte oder mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die ein bestimmtes Merkmal aufweisen, gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, dies ist durch ein sachliches Ziel gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.¹⁵

Direkte oder unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer der genannten Diskriminierungsgründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als andere Personen.¹⁶

Eine Belästigung liegt vor, wenn diskriminierende Verhaltensweisen gesetzt werden, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der Person verletzt und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

Das Benachteiligungsverbot bietet Kündigungs/Versetzungsschutz für Personen, die sich gegen Diskriminierung zur Wehr setzen.

Mit der Umsetzung des Gleichbehandlungsgesetzes ist die Anwaltschaft für Gleichbehandlung, eine Einrichtung des Bundes, die dem Ressort der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst zugeordnet ist, befasst. Sie berät und unterstützt Personen, die sich diskriminiert fühlen und begleitet sie bei Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission. Als weitere wesentliche Tätigkeitsschwerpunkte sind Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Politikberatung zu nennen.

Weitere Informationen
www.frauenberatung.eu/migra/dokumente/Gleichbehandlungsgesetze.ppt¹⁷
www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

3.1.3 (Anti)Diskriminierung im (beruflichen) Alltag: der persönliche Beitrag

Bewusstseinsbildung stand auch im Mittelpunkt eines MIGRA-Workshops zur Antidiskriminierung (AFRA). Ziel der Veranstaltung waren die Sensibilisierung in Bezug auf spezielle Formen direkter und indirekter Diskriminierung sowie die Verbesserung der Beratungspraxis für Migrantinnen durch die eigene Reflexion.

Ausgehend von den eigenen Erfahrungen der TeilnehmerInnen fand eine Auseinandersetzung mit dem Thema Antidiskriminierung auf drei Ebenen statt – Entstehung, Manifestation und Auswirkung.

¹⁵ vgl. Gleichbehandlungsanwaltschaft 2009: 79

¹⁶ vgl. Gleichbehandlungsanwaltschaft 2009: 80

¹⁷ Vortrag von Mag.^a Birgit Gutschlhofer, Gleichbehandlungsanwaltschaft Wien

Was verstehen die MIGRA-TeilnehmerInnen unter Diskriminierung?

Ausgrenzung (von Minderheiten) ♦ Als nicht vollwertig akzeptieren ♦ Keinen Zugang/Austausch zulassen
♦ Ignoranz ♦ Angst vor dem Fremden ♦ Abwertung wegen Herkunft, Sexualität, Geschlecht, Hautfarbe ♦
Hierarchie künstlich herstellen ♦ Ungleichbehandlung von objektiv Gleichem/Gleichwertigem ♦
Benachteiligung ♦ Unterdrückung ♦ Eingeschränkte Partizipationsmöglichkeit ♦ Gefühl der
Ohnmacht/Hilflosigkeit aber auch Wut ♦ Norm ungleich abnormal ♦ Politik

Welche Gegenstrategien sehen MIGRA-TeilnehmerInnen auf persönlicher und betrieblicher Ebene?

- Die Wahrnehmung entscheidet über/bestimmt den Zugang und das Handeln! Migrantinnen werden zumeist als bedürftig angesehen und danach richten sich auch die Angebote. Was tue ich, um die Menschen so wahrzunehmen, wie sie sind?
- Erleichterung des Zugangs zu Information und Aufklärung.
- Empowerment statt Abhängigkeit: selber handeln statt für sich handeln zu lassen! Stärkung durch „Hilfe zur Selbsthilfe“ – auch wenn Empowerment mehr Zeitressourcen braucht (z.B. Formulare selbst ausfüllen lassen). Handeln statt behandeln – denn inwieweit stärkt auch gut gemeinte Stellvertretung wiederum die Diskriminierung? Für andere zu handeln, hält die Abhängigkeit aufrecht – d.h. sie müssen immer wiederkommen, da sie zu keinem Zeitpunkt selbständig aktiv werden können. Daher: Unabhängigkeit unterstützen, Migrantinnen müssen selber aktiv sein, Coaching steht im Vordergrund.
- Selbstwertgefühl steigern durch Stärkung der Persönlichkeit: Wenn eine Migrantin Hilfe braucht, die ihr jemand in einer Machtposition gewährt (es gibt ein Problem, für das einE BeraterIn Lösung bietet), schwächt diese Hilfsbedürftigkeit das Selbstwertgefühl. Diese Machtasymmetrie hat Auswirkungen. Z.B. gibt es die Erfahrung bei Jugendlichen, die glauben, sie dürfen gar nicht die gleichen Ansprüche haben. Daher: der beratenen Person Respekt und Offenheit entgegenbringen – voneinander lernen (Reciprocity¹⁸).
- Eindeutige politische Positionierung: welche Themen, welche Bilder werden über Migration/MigrantInnen in der Öffentlichkeit transportiert? Diese Bilder, Sichtweisen bestimmen den alltäglichen Umgang/Zugang. Aufzeigen, dass ich diese Politik nicht unterstütze. Auf politischer Ebene immer wieder Stellung beziehen (auch durch Presseaussendungen, Projekte...).
- Reflexion: Kann ich mich als Unterstützung sehen oder gebe ich nur Hilfe? Laufende (Selbst)reflexion. Feedback von KollegInnen annehmen, Austausch über Vorurteile und Diskriminierung.
- Ehrlichkeit: z.B. eigene Vorurteile ansprechen und darüber reden.
- Überwindung von sprachlichen Barrieren.
- Bestärken, dass es Unrecht ist – handeln, Konfrontation, Beschwerde.
- Chancengleichheit einfordern und herstellen. Solidarität zeigen.

¹⁸ Übersetzung: Wechselwirkung, Gegenseitigkeit.

Welche Gegenstrategien sehen MIGRA-TeilnehmerInnen auf organisatorischer Ebene?

- Aktive Mitarbeit von Personen mit Migrationshintergrund: auf Vorstandsebene, im Beratungsteam.
- Rückmeldungen an Firmen.

Wie werden MigrantInnen von MIGRA-TeilnehmerInnen wahrgenommen?

Positives Bild: Vielfalt ♦ Stärke ♦ Mutig ♦ Kompetenzen ♦ Qualifikation ♦ Expertise

Vorteil oder Nachteil: Andere Umgangsformen ♦ Kulturelle Unterschiede ♦ Anderes Frauenbild ♦ Sprache ♦ Religion ♦

Negatives Bild: Weniger Chancen ♦ Staatsgewalt und strenge Gesetze ♦ Zu Beginn: Überforderung durch Amtswege ♦ Sprachbarriere ♦ „Sprachlos“/„Sprachrohrlos“ ♦ Ängste ♦ Einsam ♦ Unsicherheit – meist auf beiden Seiten

Migrantinnen wollen die Gesellschaft nicht herausfordern, sie wollen sich anpassen und nicht auffallen – dadurch entfernen sie sich jedoch von sich selber (Beatrice Achaleke, Afra).

3.2 Rechtliche Grundlagen für die Beratung

Zwei MIGRA-Veranstaltungen in Wien (*PEREGRINA*) und Salzburg (*Frauenbüro Salzburg & Verein Frauentreffpunkt/Frauenberatung Salzburg*) konzentrierten sich auf den Schwerpunkt „rechtliche Fragen“ in der Beratung von Migrantinnen. Es ging dabei einerseits um fremdenrechtliche Bestimmungen und andererseits um verfahrens- und familienrechtliche Besonderheiten in der Beratung von Migrantinnen in Scheidungssituationen.

Weitere Informationen:

www.frauenberatung.eu/migra/dokumente/grundlagen_des_fremdenrechts_2009.pdf¹⁹
www.frauenberatung.eu/migra/dokumente/rechtsfragen_beratung_migrantinnen_zlatojevic.pdf²⁰

Da die gesetzlichen Grundlagen laufend Veränderung unterworfen sind, werden nur die wichtigsten mit Migrationsfragen in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen von Zuwanderung und Beschäftigung vorgestellt. Sowie als zweiter Schwerpunkt Gesetze zum Schutz vor Gewalt.

3.2.1 Gesetzliche Regelungen von Zuwanderung und Beschäftigung

Mehrere Gesetze bilden neben dem Gemeinschaftlichen Fremdenrecht der EU das Gerüst für die österreichische Migrations- und Integrationspolitik. Mit Inkrafttreten am 1.1.2010 wurde das österreichische Fremdenrechtsgesetz letztmalig novelliert. Dies betrifft das Niederlassungs- und

¹⁹ Vortrag von Mag.^a Katharina Echsel, Peregrina.

²⁰ Vortrag von Mag.^a Ljiljana Zlatojevic, Verein Frauentreffpunkt/Frauenberatung Salzburg.

Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985²¹.

Weitere Informationen zu aktuellen Gesetzen, Richtsätzen, Formularen:
www.migrant.at/homepage-2006/publikationen/publikationen.html
www.migrant.at/aktuell-rechtliche-infos-2006/richtsaetze-2008/richtsaetze-2008.html

- **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)**

Dieses regelt die Erteilung und Versagung von Aufenthaltstiteln von AusländerInnen, die sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten. Zu den für Nicht-EU-BürgerInnen in Kartenform ausgestellten Aufenthaltstiteln zählen: **Niederlassungsbewilligungen** (als Schlüsselkraft, als AngehörigeR, ausgenommen Erwerbstätigkeit, beschränkt/ohne Arbeitsmarktzugang oder unbeschränkt/voller Arbeitsmarktzugang), **Familienangehörige**, **Daueraufenthalt** (EG, Familienangehörige), **Aufenthaltsbewilligungen** (u.a. für KünstlerInnen, SchülerInnen, Studierende, ForscherInnen, Sozialdienstleistende, Familiengemeinschaft und aus humanitären Gründen).

EU-/EWR-BürgerInnen sowie schweizerische Staatsangehörige erhalten eine **Aufenthaltsbescheinigung**, welche sofort einen unbefristeten Daueraufenthalt ermöglicht. AsylwerberInnen und anerkannte Flüchtlinge benötigen keinen Aufenthaltstitel.

Im NAG ist auch die Integrationsvereinbarung verankert, die jene Drittstaatsangehörige unterzeichnen müssen, die erstmals eine Niederlassungsbewilligung oder Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen oder verlängern lassen. In ihr ist die Verpflichtung zum Nachweis des Spracherwerbs festgelegt – entweder durch Besuch und Abschluss eines Integrationskurses oder durch eine ÖSD-Prüfung (Niveau A2) binnen fünf Jahren.

Informationen zu Ausnahmeregelungen, KursanbieterInnen, Kostenersatz, Sanktionen bei Nichterfüllung unter:
www.integrationsfonds.at/integrationsvereinbarung/
oder bei den Migrantinnenberatungsstellen

- **Fremdenpolizeigesetz (FPG)**

Dieses regelt Aufgaben und Befugnisse der Fremdenpolizei und die Erteilung von Einreisetiteln für maximal sechs Monate.

- **Asylgesetz (AsylG)**

Dieses regelt die Zu- und Aberkennung des Status von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten.

²¹ Bundeskanzleramt, 2007: 45

- **Grundversorgungsgesetz – Bund**

Dieses regelt die Versorgung von AsylwerberInnen.

- **Staatsbürgerschaftsgesetz (StBG)**

Dieses regelt die Voraussetzungen zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft oder deren Erstreckung auf Familienmitglieder.

- **Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)**

Dieses stellt die gesetzliche Grundlage für die Zulassung unselbständig beschäftigter ausländischer Arbeitskräfte zum österreichischen Arbeitsmarkt dar und wird vom Arbeitsmarktservice vollzogen. Die Aufnahme einer Beschäftigung ist nur zulässig, wenn einer der folgenden Nachweise vorliegt: eine Beschäftigungsbewilligung (für max. ein Jahr in einem bestimmten Betrieb), eine Arbeitserlaubnis (für zwei Jahre in einem bestimmten Bundesland), ein Befreiungsschein (für fünf Jahre im gesamten Bundesgebiet), eine Zulassung als Schlüsselkraft, ein Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ oder „Daueraufenthalt – EG“, eine Entsendebewilligung, eine Anzeigebestätigung oder ein Niederlassungsnachweis. Bestimmte Gruppen sind jedoch vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen und daher von der Vorlage eines Nachweises befreit. Dazu zählen neben weiteren Personengruppen: Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte, besondere Führungskräfte, AusländerInnen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, Freizügigkeitsberechtigte EU-BürgerInnen.

Informationen zu (weiteren) Zugangsberechtigungen, Anträgen und Meldungen unter www.ams.at/sfa/14074.html

3.2.2 Gewaltschutz bei familiärer Gewalt

- **Zweites Gewaltschutzgesetz** (mit Juni 2009 in Kraft getreten)

Schutz vor Gewalt erhält jede Person, die sich in Österreich aufhält, unabhängig von Herkunft und Staatsbürgerschaft. Die Gesetze zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern familiärer Gewalt umfassen neben dem polizeilichen Schutz (Wegweisung und Betretungsverbot nach §38a Sicherheitspolizeigesetz-SPG) und zivilrechtlichen Schutz (Einstweilige Verfügung – EV) ebenso strafrechtliche Maßnahmen sowie Opferrechte (etwa Recht auf Prozessbegleitung; festgelegt in der Strafprozessordnung).²²

Informationen zu gesetzlichen Regelungen und spezifischen Hilfseinrichtungen www.a oef.at/cms/doc/Info-Shop/Gewaltschutzfolder/Gewaltschutzfolder_deutsch_Feb2010.pdf

²² Gewaltschutzfolder 2010

Im öffentlichen Diskurs wird das Thema "Gewalt" im Migrationskontext sehr oft auf "kulturell bedingte Faktoren" reduziert. Die wiederholte Reproduktion des Bildes der unterdrückten, zwangsverheirateten Migrantinnen suggeriert, dass Gewalt ein kulturelles Problem und somit nur mit Anpassung an westlich-demokratische Werte zu bekämpfen sei.²³

Es ist jedoch die auf den ersten Blick nicht sichtbare strukturelle Gewalt, die gerade im Migrationskontext in vielfältiger Form existiert und oftmals ein Ausbrechen aus familiären Gewaltsituationen für die Einzelne unmöglich macht. Dies betrifft vor allem Migrantinnen aus Drittstaaten, die in Österreich nach wie vor arbeits- als auch aufenthaltsrechtlich von den Ehemännern abhängig sind. Es gibt zwar Regelungen, wonach Ehepartnerinnen und minderjährige Kinder im Falle familiärer Gewalt auf Grund einer einstweiligen Verfügung nach §382b wegen Gewalt in der Familie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsbewilligung nach §69a für besonderen Schutz) sowie eine eigene Beschäftigungsbewilligung (im Rahmen der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung) erlangen, jedoch gilt dieses Aufenthaltsrecht nur für ein Jahr. Zur Verlängerung nach diesem Zeitraum muss die Frau nachweisen, dass sowohl ein ausreichendes Einkommen als auch eine ortsübliche Unterkunft zur Verfügung stehen. Gerade diese Voraussetzungen sind für viele Frauen mit Migrationshintergrund oft schwer zu erreichen. Der Wohnkostenanteil (bezogen auf das verfügbare Haushaltseinkommen) liegt bei Frauen ausländischer Staatsangehörigkeit im Vergleich zu allen anderen Gruppen überdurchschnittlich hoch. 39% der von ihnen geführten Haushalte musste 2007 mehr als ein Viertel ihres Einkommens für das Wohnen aufwenden.²⁴ Darüber hinaus sind ein überwiegender Anteil der im Ausland geborenen Frauen Teilzeit oder in atypischen Arbeitsverhältnissen beschäftigt.

Wirksame Prävention im Bereich familiärer Gewalt kann erst dann greifen, wenn Betroffene rechtlich, sozial und gesellschaftlich ausreichend abgesichert sind.

3.3 Psychologische Beratung und Psychotherapie

Zwei MIGRA-Workshops in Wien (*LEFÖ; Miteinander Lernen/Birlikte Öğrenelim*) beschäftigten sich mit dem Thema psychologische Beratung und Psychotherapie für Frauen mit Migrationshintergrund.

Frauenspezifischer Beratungsansatz²⁵

- Ganzheitlich, parteiisch an der Seite der Frau und aus der Perspektive der Betroffenen mit der Klientin arbeiten.
- Antihierarchisches Beziehungsmuster zwischen Beraterin und Klientin aufbauen.

²³ vgl. Ongan 2008

²⁴ vgl. Bundeskanzleramt-Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst 2010: 348

²⁵ Peregrina 2009

- Sich mit der Sichtweise der Klientin identifizieren, versuchen ihre Lebenssituation mit ihren Augen zu sehen und aus dieser Perspektive heraus die Klientin ermutigen, eigene und der Situation angemessene Entscheidungen zu treffen.

In der Beratung wird großer Wert darauf gelegt, Anerkennung und Respekt für die bisherigen Lösungsstrategien der Klientin zu zeigen und diese auch zu würdigen. Ziel der Beratung ist es, die persönliche Autonomie sowie die inneren und äußeren Handlungsmöglichkeiten der Klientin zu stärken und zu erweitern.

Eine multikulturelle Zusammensetzung des Beratungsteams ist grundsätzlich wünschenswert und für Migrantinnenberatungsstellen unbedingt erforderlich.²⁶

Anforderungsprofil an Migrantinnenberaterinnen:²⁷

- Ständige Erneuerung des Wissens (z.B. gesetzliche Regelungen)
- Hohe Flexibilität (adäquates Setting)
- Optimale Auslegung und Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen für die Klientin
- Ständige Reflexion der eigenen Person in der Auseinandersetzung mit der Gesprächspartnerin (Einbeziehung soziokultureller und frauenspezifischer Hintergründe; Aufarbeitung von Vorurteilen und Erkennen des eigenen Anteils an rassistischem Handeln; Erarbeitung und Nutzung der vorhandenen Ressourcen innerhalb des Problemsystems, aber auch der Beraterin - Partizipation versus Hierarchie)
- Spezifische Sprachkenntnisse, Gesprächsführung in der Muttersprache der Klientin, Erfahrung in der Arbeit mit Dolmetscherinnen
- Grundwissen über Ursachen, Bedingungen und Auswirkungen von Migration, Flucht und Frauenhandel
- Wissen über die Bedeutung von Kultur für das Individuum (kulturspezifische Vorstellungen von Krankheit/Gesundheit, sozialem Verhalten, Rolle der Frau, Familienstruktur und –hierarchie)
- Fähigkeiten im Bereich von kultureller Mediation
- Psychologisches Einfühlungsvermögen (Anwendung psychotherapeutischer Methoden)
- Teamfähigkeit (Vernetzungsfähigkeit innerhalb des Arbeitsbereiches Beratung und von Aktivitäten von außen/zum öffentlichen Raum)
- Berücksichtigung ethischer Prinzipien im konkreten Handeln: Die Beratung bedingt 1. Respekt vor der Autonomie der Frau/Migrantin/Klientin; 2. Hilfreich sein; 3. Der Klientin nicht zu schaden; 4. Eine unter Berücksichtigung der Bedingungen des ökologischen und sozialen Umfelds gerechte Lösung.

Transkulturelle Kompetenz²⁸ ist die Fähigkeit, individuelle Lebenswelten in der besonderen Situation und in unterschiedlichen Kontexten zu erfassen, zu verstehen und entsprechende, angepasste Handlungsweisen daraus abzuleiten. Transkulturell kompetente Fachpersonen reflektieren eigene lebensweltliche Prägungen und Vorurteile, haben die Fähigkeit, die Perspektive anderer zu erfassen und zu deuten und vermeiden Kulturalisierungen und Stereotypisierungen von bestimmten Zielgruppen.

²⁶ Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen 2005

²⁷ vgl. Hanser 1995: 138; Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen 2005

²⁸ vgl. Domenig 2007

Interkulturelle Psychotherapie:²⁹

Wichtige Voraussetzungen und Erfordernisse für Interkulturelle Psychotherapie:

- Ausreichende sprachliche Verständigung
- Erläuterung der psychotherapeutischen Methoden
- Klärung, welcher Konflikt/welche Störung vorliegt. Was heißt das in der Sprache/der Kultur der beratenden Frau? Welche Einstellungen, Vorstellungen, Stigmata gibt es dort?
- Berücksichtigung dessen, wie die Migration verlief
- Akkulturation in der Aufnahmekultur (Bi-/Multikulturalität)
- Kenntnisse über das Herkunftsland
- Vormigratorische Biographie

Elemente interkultureller Psychotherapie:

- Kulturangemessene reflektierte therapeutische Haltung (paternalistisch vs. demokratisch)
- Kulturangemessenes therapeutisches Setting (kollektivistisch vs. individualistisch)
- Sorgfältige Wahrnehmung der Übertragung (Idealisierung, Abwertung, Vorurteile, kollektive Übertragung, etc.)
- Sorgfältige Wahrnehmung der Gegenübertragung (Rassismus, Religiosität, Ethnie, kulturelle Werte, Gender, kollektive Gegenübertragung, etc.)
- „Kampf der Kulturen“ im sozialen Mikrokosmos des therapeutischen Raums vs. Transformation des Fremden zum Eigenen (die anderen sind fremd vs. ich bin fremd)
- Empathie (Perspektiveninduktion und –übernahme)
- Kultursensibilität und –kompetenz (Sinn und Bedeutung des Fremden lassen sich nicht aus dem Eigenen erraten)

4 Spezifische Projekte & Angebote für Migrantinnen

Oftmals arbeiten Migrantinnenberatungsstellen zu bestimmten Schwerpunktbereichen bzw. mit speziellen Zielgruppen und führen in diesem Zusammenhang spezifische Projekte durch, einige davon wurden im Projekt MIGRA vorgestellt. Oftmals steht dabei die Unterstützung von Migrantinnen, die durch strukturelle und/oder häusliche Gewalt betroffen sind, im Mittelpunkt.

4.1 Zwangsheirat / Orient Express

Wer unter Zwang heiratet, sucht sich seineN PartnerIn nicht selbst aus, sondern die Familie oder andere Personen bestimmen, wer wen heiratet. Überwiegend betroffen sind Mädchen und junge Frauen, die aus Gesellschaften stammen, welche sich auch heute noch durch konservative und patriarchalische

²⁹ vgl. Machleidt 2007

Strukturen auszeichnen. Mädchen und Frauen haben darin eine untergeordnete Stellung und unterliegen einer rigorosen Gehorsamskontrolle. Unter dem Druck ihrer Eltern werden viele noch minderjährige Mädchen (und auch Burschen) in deren Heimatland verheiratet. Durch die frühe Heirat stellen die Eltern sicher, dass die betroffenen Mädchen jungfräulich heiraten und damit die Familienehre, die es gerade in einer fremden Kultur zu bewahren gilt, gewährleistet bleibt. Ebenso können wirtschaftliche Gründe dahinter stehen oder der Druck der Community, da Heirat innerhalb einer Gemeinschaft auch deren Stärkung bedeutet.

Dem psychischen Druck folgt oft physische Gewalt: nach der Heirat wird die Ehe vollzogen, auch dann, wenn einer der beiden EhepartnerInnen nicht einverstanden ist.

Zwangsheirat verstößt gegen mehrere Grundrechte:

- „Die Ehe darf nur aufgrund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.“ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 16, Absatz 2
- „Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.“ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 4
- „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 5

Rechtliche Grundlagen

Strafrechtlich ist die Zwangsverheiratung eine Form der Nötigung bzw. der schweren Nötigung. Die Ehenötigung ist seit 2006 ein Officialdelikt, somit kann auch eine dritte Person, ohne Zustimmung der Betroffenen, gegen die Zwangsehe rechtlich vorgehen.

Bei der Zwangsverheiratung besteht auch eine aufenthaltsrechtliche Unsicherheit. Im derzeit geltenden Fremdenrecht muss eine Drittstaatsangehörige, die über kein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügt, bei der Verlängerung der Niederlassungsbewilligung einen gesicherten Unterhalt nachweisen. Verweigern die Eltern die Unterhaltszahlungen, da sich die Tochter gegen die Zwangsheirat wehrt und evtl. auch die Familie verlässt, verliert diese die Mittel zum Lebensunterhalt und kann abgeschoben werden.³⁰

Um die Zwangsverheiratung präventiv zu bekämpfen, muss für alle Betroffenen aufenthaltsrechtlich absolute Sicherheit gewährleistet werden. Ein auf den Einzelfall bezogener Gnadenakt in Form eines humanitären Aufenthaltstitels ist nicht ausreichend. Zudem müssen diese Mädchen und jungen Frauen sozialrechtlich und ökonomisch abgesichert sein, so dass sie unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer und einem Aufenthaltstitel Zugang zu Sozialleistungen haben. Ebenso wird eine betreute Unterkunft bzw. ein Schutzraum benötigt.

³⁰ vgl. Ongan 2008

Krise und Prävention

Krisenarbeit:

- Minderjährige: Intensive Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger. Unterbringungsmöglichkeiten ohne Bekanntgabe der Adresse. Schutz für Minderjährige. Zeitgleiche Elternarbeit. Psychologische Unterstützung. Prozessbegleitung. Finanzielle Absicherung.
- Volljährige Bedrohte/Betroffene: Anonyme Unterbringungsmöglichkeit. Finanzielle Absicherung. Annullierung der Ehe bzw. Einleiten der Scheidung im Heimatland. Psychologische Unterstützung.
- Durch Familienzusammenführung hergeholte Frauen: Eigenständiger Aufenthaltstitel. Finanzielle Absicherung. Unterstützung auf dem Weg zur Selbständigkeit. Unterbringung.

Präventionsarbeit:

- Jugendliche: Workshops an Schulen und in Jugendvereinen. Infoveranstaltungen für die Zielgruppe.
- Eltern: Mütter (meist selbst Opfer) als Zielgruppe. Workshops für Mütter und Töchter. Sensibilisierung und Aufklärungsarbeit.
- Gesellschaft & Politik: Sensibilisierung und Aufklärungsarbeit. MultiplikatorInnen (Trainings). Öffentliche Wahrnehmung weiter schärfen.

Weitere Informationen unter
www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=34582
www.migrazine.at/artikel/zuschreiben-oder-ernsthaftes-bek-mpfen

4.2 Mentoring für politische Partizipation von Migrantinnen / AFRA

Eine politische Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund würde nicht nur eine nachhaltige und gelebte Integration für das Zuwanderungsland bedeuten, sondern auch dessen Integrationsmaßnahmen positiv beeinflussen.³¹

AFRA betreibt daher das Projekt Mimpol – ImmigrantInnen machen Politik. Dieses richtet sich an ImmigrantInnen, die Lust auf politische Mitgestaltung haben (Mentees) sowie an PolitikerInnen, die die politische Mitbestimmung von ImmigrantInnen fördern wollen und/oder einen eigenen Migrationshintergrund haben (MentorInnen).

MIMPOL wird von ImmigrantInnen für ImmigrantInnen konzipiert und durchgeführt. Es bietet Unterstützung für die persönliche und politische Weiterbildung und Entwicklung und ermöglicht dadurch die Entdeckung möglicher Berufs- und/oder Karriereperspektiven. Es versucht durch Empowerment Barrieren zu durchbrechen und Lust auf Politik machen. Es schafft und fördert Vorbilder für ImmigrantInnen in der Politik und setzt einen wichtigen Schritt für Chancengleichheit.

Ziele:

- Förderung des interkulturellen Dialoges zwischen ImmigrantInnen und PolitikerInnen
- Schaffung von Einblicken in die Strukturen von Parteien und wichtigen politischen Institutionen

³¹ Folder Projekt MIMPOL II/AFRA

- Schaffung und Förderung von politischen Role Models unter ImmigrantInnen
- Gezielte Informationsvermittlung an ImmigrantInnen sowie Förderung des gegenseitigen Kennenlernens durch Zusammenarbeit mit den Parteiakademien
- Gezielte Förderung des persönlichen Empowerments, Selbstbewusstseins, der Selbstbestimmung und der politischen Bildung von ImmigrantInnen
- Förderung der politischen Partizipation von ImmigrantInnen durch die Vermittlung von strategischen Kontakten zu wichtigen PolitikerInnen und Netzwerken
- Erwirkung einer längerfristigen Erhöhung des Anteils von Abgeordneten mit Migrationshintergrund, im Sinne der politischen Inklusion und Repräsentation der Bevölkerung

4.3 Kulturelle Mediation in der Gesundheitsprävention, Beratungs- und Unterstützungsarbeit mit und für Sexarbeiterinnen / LEFÖ

Die enormen Migrationsströme aus Mittel- und Osteuropa sowie interne Migrationsströme von Ost- nach Mitteleuropa brachten eine wichtige Veränderung innerhalb der Prostitutionsszene. Den mitteleuropäischen Ländern kommt hinsichtlich der Mobilität im Bereich der Prostitution eine wichtige Rolle zu, da sie zugleich Ziel-, Transit- und Herkunftsländer sind.

Die Arbeit mit Migrantinnen in diesem sehr heiklen und schwer zugänglichen Bereich bedarf einer besonderen Herangehensweise und Arbeitsmethode. Gemeinsam mit anderen Organisationen des europäischen TAMPEP Netzwerkes (Transnational AIDS/STD Prevention among Migrant Prostitutes in Europe/Project) wurde von LEFÖ das Konzept der Kulturellen Mediation entwickelt.

Kulturelle Mediation bietet den Frauen einen geschützten Raum, in dem ihre Rechte als Frauen, Migrantinnen und Sexarbeiterinnen respektiert und anerkannt werden. Ziel der kulturellen Mediation ist es, den Migrantinnen Zugang zu medizinischen Einrichtungen/Gesundheitsämtern und anderen sozialen Einrichtungen zu erleichtern und so eine Vermittlungsfunktion zwischen beiden einzunehmen. Das „Empowerment“ von Sexarbeiterinnen und die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen stehen dabei im Mittelpunkt.

4.4 Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels / LEFÖ

Als Reaktion auf den massiven Anstieg des Frauenhandels wurde ein Weg gesucht, Betroffenen dieser gravierenden Menschen-/Frauenrechtsverletzung Unterstützung anzubieten. LEFÖ betreibt die einzige Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels/IBF in Österreich. Die IBF bietet den Frauen nicht nur eine umfassende Beratung sondern auch Unterkunft in einer anonymen und betreuten Notwohnung. Ziel ist es, die Frauen und ihre Menschenrechte zu schützen und für eine Wiedergutmachung – für sie als Opfer eines internationalen Deliktes – einzutreten. Darüber hinaus werden als begleitende Sensibilisierungsmaßnahme Trainings für NGOs und Polizei in Südosteuropa durchgeführt.

5 Adressen & Kontakte

Alle österreichischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen, Interventionsstellen, Gewaltschutzzentren, autonomen Frauennotrufe sowie Frauenhäuser haben die Expertise für die Beratung und Begleitung von Migrantinnen. In der vorliegenden Broschüre liegt der Fokus jedoch auf Migrantinnenberatungsstellen.

Informationen zu österreichischen Frauenberatungsstellen unter
www.netzwerk-frauenberatung.at

Informationen zu österreichischen Frauenhäusern und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen gegen
Gewalt unter
www.aoef.at

Workshop- und Seminarleitung der MIGRA-Veranstaltungen:

Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion/Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt
1040 Wien, Taubstummengasse 11
0800/ 206 119 (gebührenfrei)
www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst, Abteilung II/5 (Migrantinnen)
1010 Wien, Minoritenplatz 3
01/ 531 15 - 7553
www.frauen.bka.gv.at

AFRA - International Center for Black Women's Perspectives
1150 Wien, Pelzgasse 7
01/966 04 25
www.blackwomenscenter.org

LEFÖ - Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen
1050 Wien, Kettenbrückengasse 15/4
01/581 18 81
www.lefoe.at

MITEINANDER LERNEN/BIRLIKTE ÖĞRENELİM - Beratungs-, Bildungs- und Psychotherapiezentrum für Frauen, Kinder und Familien
1160 Wien, Koppstraße 38/8
01/493 16 08
www.miteinlernen.at

ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen, Frauenservicestelle
1020 Wien, Schönngasse 15-17/Top 2
01/728 97 25
www.orientexpress-wien.com

PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen
1090 Wien, Währingerstraße 59
01/408 61 19
www.peregrina.at

Verein Frauentreffpunkt/Frauenberatung Salzburg
5020 Salzburg, Paris Lodron-Str. 32
0662/87 54 98
<http://www.frauentreffpunkt.at>

Weitere Migrantinnenberatungsstellen:

maiz -Autonomes Zentrum von & für Migrantinnen
4020 Linz, Hofgasse 11
0732/77 60 70
www.maiz.at

Danaida – Bildung und Treffpunkt für ausländische Frauen
8020 Graz, Marienplatz 5
0316/71 06 60
www.danaida.at

VIELE - Interkulturelle Beratungsstelle für Mädchen, Frauen und Familien
5020 Salzburg, Rainerstraße 27
www.verein-viele.at

Frauen aus allen Ländern - Kultur-, Bildungs- und Beratungsinitiative
6010 Innsbruck, Schöpfstraße 4
0512/56 47 78
www.frauenausallenlaendern.org

FIBEL - Fraueninitiative bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften
1020 Wien, Heinestraße 43
01/212 76 64
www.verein-fibel.at

Vereinigung für Frauenintegration
1070 Wien, Amerlinghaus, Stiftgasse 8
01/524 06 15
www.frauenintegration.at

Schwarze Frauen Community
1150 Wien, Stutterheimstr. 16-18/Büro 1.111
0680/302 05 17
www.schwarzefrauen.net

Frauenberatung im Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 2a/2/10
01/982 33 08
www.migrant.at/homepage-2006/frauen/einstieg/einstieg.html

Mobile Migrantinnenberatung NÖ Süd im Verein Horizont
2700 Wr. Neustadt, Wiener Straße 49/1
02622/230 11
www.horizont-noe.at

Ausgewählte Projekte & Angebote:

Anwältin für Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen
1040 Wien, Taubstummengasse 11
0800/ 206 119 (gebührenfrei)
www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (mit betreuter Notwohnung)
01/796 92 98

Frauenhelpline (kostenlos und rund um die Uhr)
0800/222 555

Internationale Projektpartnerinnen:

Italien/Bozen:

Associazione Donne Nissá Frauen Vereinigung, www.nissa.bz.it

Slowakei/Bratislava:

HRL - The Human Rights League, <http://hrl.sk>

Tschechische Republik/Prag:

Gender Studies, o.p.s., www.genderstudies.cz

Ungarn/Budapest:

MONA – Foundation for the Women in Hungary, www.mona-hungary.hu

6 Links & Literatur

Links & Downloads:

Unterlagen zu Seminar- und Workshopinhalten, zu nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen sowie zu weiteren Einrichtungen und Plattformen für MigrantInnen finden Sie auf der homepage

www.frauenberatung-eu/migra/

Informationen zu Verträgen, Mitteilungen, Aktionsplänen, Rechtsvorschriften, Programmen, Agenturen und Organisationen - European Commission, Home affairs:

http://ec.europa.eu/home-affairs/doc_centre/immigration/immigration_intro_en.htm

Broschüren & Bücher (Auswahl):

Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt (Hg.) (2003): Migration von Frauen und strukturelle Gewalt. Wien: Milena Verlag.

Arbeitsmarktservice Österreich (2010): Wo finde ich Arbeit? Informationen für Migrantinnen. (www.ams.at/frauen)

BM für Inneres (2009): gemeinsam kommen wir zusammen. Expertenbeiträge zur Integration. Wien: integrAtion.

Birsl Ursula (2005): Migration und Migrationspolitik im Prozess der europäischen Integration? Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Bundeskanzleramt-Bundesministerin für Frauen (Hg.) (2007): Migrantinnenbericht 2007. Wien

Bundeskanzleramt-Bundesministerin für Frauen (Hg.) (2009): Frauen haben Recht(e) – Rechtliche Information, praktische Hinweise und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen. Wien

Bundeskanzleramt-Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst (Hg.) (2010): Migrantinnen. In: Frauenbericht 2010. Wien

Bundeskanzleramt-Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst (Hg.) (2009): Tradition und Gewalt an Frauen. Wien

Domenig Dagmar (Hg.) (2007): Transkulturelle Kompetenz. Lehrbuch für Pflege-, Gesundheits- und Sozialberufe. Huber Verlag. Aufl. 2.

Gewaltschutzfolder (2010): www.aoeff.at/cms/doc/Info-Shop/Gewaltschutzfolder/Gewaltschutzfolder_deutsch_Feb2010.pdf, eingesehen am 30.6.2010.

Gleichbehandlungsanwaltschaft - Bundeskanzleramt Österreich (2009): Vielfalt. Respekt. Recht. Informationsbroschüre zum Thema Diskriminierungsschutz. Wien.

Goisaufl Melanie, Moser Petra, Schwarz-Wölzl Maria: Gender & Migration in Austria: „a brief overview“. Project GEMMA.

Han Petrus (2003): Frauen und Migration. Strukturelle Bedingungen, Fakten und soziale Folgen der Frauenmigration. Stuttgart: Lucius & Lucius.

Hanser Judith (1995): Von der Pflicht, realistisch zu sein, und vom Wunsch, das Unmögliche zu erreichen. „Sozial“arbeit mit Frauen in der Türkei. In: Miteinander Lernen/Birlikte Öğrenelim (Hg.): Frauen im Fremdland. Bildungsarbeit, Beratung und Psychotherapie mit Migrantinnen. Wien: Promedia. 136-140.

Kommission der europäischen Gemeinschaften (2005): Mitteilung der Kommission an den Rat, das europäische Parlament, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Eine gemeinsame Integrationsagenda – Ein Rahmen für die Integration von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union.

Kramer Regine (2009): Frauenspezifische Fluchtgründe im österreichischen Asylrecht. Innsbruck; Wien; Bozen: StudienVerlag.

LEFÖ (2009): Jahresbericht 2009. www.lefoe.at/tl_files/lefoe/lefoe-report-09-mitarb.pdf, eingesehen am 30.6.2010.

Lutz Helma (2008): Migrations- und Geschlechterforschung: Zur Genese einer komplizierten Beziehung. In: Becker Ruth, Kortendiek Beate (Hg.) (2008): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Wiesbaden: Verl. für Sozialwissenschaften. 565-571.

Machleidt Wielant (2007): Migration. Kultur und seelische Gesundheit. Vorlesung im Rahmen der 57. Lindauer Psychotherapiewochen 2007. (www.lptw.de)

Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen (2005): Die Qualitätsstandards des Netzwerks österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen. www.netzwerk-frauenberatung.at/nfb/Dokumente/qualitaetsstandards_fmbs_nov05.pdf, eingesehen am 30.6.2010.

Ongan Gamze (2008): Zuschreiben oder ernsthaftes Bekämpfen. Zwangsverheiratung aus der Perspektive der Bildungs-, Beratungs- und Therapieeinrichtung Peregrina. In: Sauer Birgit, Strasser Sabine (Hrsg.) (2008): Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus. Wien: Promedia Verlag & Südwind/Wien. 157-171.

Peregrina (2009): Tätigkeitsbericht 2009. www.peregrina.at/docs/bericht09_gesamtneueform.pdf, eingesehen am 30.6.2010.

Rohr Elisabeth (2009): Frauen auf der Flucht, im Exil und in der Migration. In: Rohr Elisabeth, Jansen Mechtild M. (Hg.) (2002): Grenzgängerinnen. Frauen auf der Flucht, im Exil und in der Migration. Gießen: Psychosozial-Verlag. 11-38.

Schütz Brigitte (2007): Integrationspolitik in Europa. In: Integration im Fokus, 4/2007.

Süssmuth Rita (2006): Migration und Integration: Testfall für unsere Gesellschaft. München: dtv.

Ullrich Peter A. (2009): Integration in Österreich. Einstellungen, Orientierungen, und Erfahrungen von MigrantInnen und Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung. Wien: GfK Austria GmbH.

Weitere Links & Literaturtipps auf
www.frauenberatung.eu/migra

Das Projekt „MIGRA – Förderung der Integration von Migrantinnen durch Beratung und Sensibilisierung“ wurde **gefördert von** der Europäischen Union im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und dem Bundeskanzleramt Österreich/Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst.



BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Projektkoordination:



Nationale PartnerInnen:

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH
GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT
bei der Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst



Transnationale PartnerInnen:



Unterstützt von:



EUROPÄISCHE KOMMISSION
VERTRETUNG IN ÖSTERREICH